

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 3. Juli 2019 betreffend ein Gesetz, mit dem das Jagdgesetz 1993 und das Berufsjägergesetz geändert werden

Der Landeshauptmann von Salzburg hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um Zustimmung der Bundesregierung zu der darin vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 9. September 2019.

Gemäß Art. I Z 26 des Gesetzesbeschlusses (§ 102 Abs. 3 des Jagdgesetzes 1993) haben Organe der Bundespolizei bei Abschuss eines Hundes durch den Jagdausübungsberechtigten den Hundehalter „wenn möglich“ zu verständigen. Art. I Z 31 (§ 105 Abs. 1 des Jagdgesetzes 1993) sieht vor, dass Personen über Aufforderung ua. von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes Gebiete, die aus Anlass von Jagden gesperrt wurden, unverzüglich zu verlassen haben. Art. I Z 49 (§ 156 des Jagdgesetzes 1993) legt den Umfang der Mitwirkung der Bundespolizei fest; angeführt werden dort ua. § 102 Abs. 3 und § 105 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzesbeschlusses.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst, welches Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung geltend gemacht hat.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Salzburg folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Salzburg
Chiemseehof
5010 Salzburg

Mag. Savina KALANJ
Sachbearbeiterin
savina.kalanj@bmvrdj.gv.at
+43 1 521 52-2920

Ihr Zeichen:
20031-LFW/723/258-2019
3. Juli 2019

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 4. September 2019 beschlossen, gemäß Art. 98 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu verweigern.

Dafür waren folgende Überlegungen maßgebend:

Gemäß Art. I Z 26 des Gesetzesbeschlusses (§ 102 Abs. 3 des Jagdgesetzes 1993) haben Organe der Bundespolizei bei Abschuss eines Hundes durch den Jagdausübungsberechtigten den Hundehalter „wenn möglich“ zu verständigen. Art. I Z 31 (§ 105 Abs. 1 des Jagdgesetzes 1993) sieht vor, dass Personen über Aufforderung ua. von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes Gebiete, die aus Anlass von Jagden gesperrt wurden, unverzüglich zu verlassen haben. Art. I Z 49 (§ 156 des Jagdgesetzes 1993) legt den Umfang der Mitwirkung der Bundespolizei fest; angeführt werden dort ua. § 102 Abs. 3 und § 105 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzesbeschlusses.

Die Verständigung des betroffenen Hundehalters gehört nicht zum Kernaufgabenbereich der Bundespolizei. Hinzu kommt, dass den Polizeiinspektionen keine Chiplesegeräte zur Verfügung stehen; folglich kann der Hundehalter nicht ermittelt und in weiterer Folge auch nicht verständigt werden. Die Meldung über den Abschuss eines Hundes sollte daher an die Gemeinde oder den Amtstierarzt erfolgen; diese können auch Auskünfte über den Hundehalter erteilen.

Weiters kann es auch nicht Aufgabe der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sein, für einen reibungslosen Ablauf bei der Jagd zu sorgen. Vielmehr obliegt es dem zuständigen Jagdleiter, für die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen.

In diesem Zusammenhang wird auf den Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes aus dem Jahr 2000 (Reihe Bund 2001/5, 165 ff) verwiesen. Darin hat der Rechnungshof die Feststellung getroffen, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorrangig ihre Kernaufgaben zu besorgen hätten und die Vornahme sogenannter „artfremder Tätigkeiten“ möglichst zu vermeiden sei. "

29. August 2019

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister